

# RS Vwgh 1991/4/10 90/03/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z10;

StVO 1960 §2 Abs1 Z2;

StVO 1960 §8 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/03/0199

## Rechtssatz

Randsteine, durch die ein Teil der Straße von der Fahrbahn abgegrenzt wird, weil nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmt, sind auch nicht Teil der Fahrbahn. Sie stellen vielmehr die (äußerste) Grenze des für den Fußgängerverkehr bestimmten Bereiches (Teiles) der Straße dar und sind solcherart Teil des Gehsteiges. Schon das Abstellen eines Fahrzeugs auf dem Randstein stellt einen Verstoß gegen § 8 Abs 4 StVO dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030162.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)